

Bebauungsplan Nr. 27/20 „Borgsheidchen II“ der Stadt Baruth/Mark

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Bebauungsplan Nr. 27/20 „Borgsheidchen II“ der Stadt Baruth/Mark

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artengruppen: Fledermäuse · Vögel · Reptilien

Auftraggeber:

Stadt Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Bearbeitung:

Natur+Text GmbH
Forschung und Gutachten
Friedensallee 21
15834 Rangsdorf
Tel. 033708 / 20431
info@naturundtext.de
www.naturundtext.de



Dipl.-Ing. (FH) Sarah Tost
B. Sc. (FH) Kristian Tost

Projektnummer: 24-219G

Rangsdorf, 21. November 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Datengrundlagen.....	6
2 Beschreibung und Wirkung des Vorhabens	7
2.1 Beschreibung des Vorhabens	7
2.2 Wirkfaktoren.....	7
3 Relevanzprüfung	9
4 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation.....	10
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	12
4.3 FCS-Maßnahmen und Sonstige Kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen	15
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	17
5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.1.1 Zauneidechse	18
5.1.2 Fledermäuse.....	21
5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	24
6 Zusammenfassung	34
7 Quellen	35
8 Anhang	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung	24
Tabelle 3: Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden	24
Tabelle 4: Relevanzprüfung.....	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	4
Abbildung 2: Lage der Maßnahmenfläche CEF 3	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat mit Beschluss 20/017 vom 23. Juli 2020 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27/20 „Borgscheidchen II“ eingeleitet. Ziel der Planung ist die Ausweisung von allgemeinem Wohngebiet auf einer derzeit noch mit Wald bestockten Fläche. Das Plangebiet des Bebauungsplans (B-Plan) mit einer Größe von 4,96 ha liegt nördlich der B96/B115 am westlichen Ortsausgang des Ortsteils Baruth/Mark.

Die Umwandlung der Waldfächen in allgemeines Wohngebiet und die Anlage von Verkehrsflächen zur Erschließung des Wohngebietes führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Um Aussagen über die Betroffenheit planungsrelevanter Arten machen zu können, wurde eine Erfassung verschiedener Artengruppen (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien) und Strukturen (Horste, Quartierstrukturen in und an Bäumen) im Gebiet durchgeführt (Natur+Text, 2025).

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Abbildung 1 zeigt die Lage des Plangebietes in der Stadt Baruth/Mark.

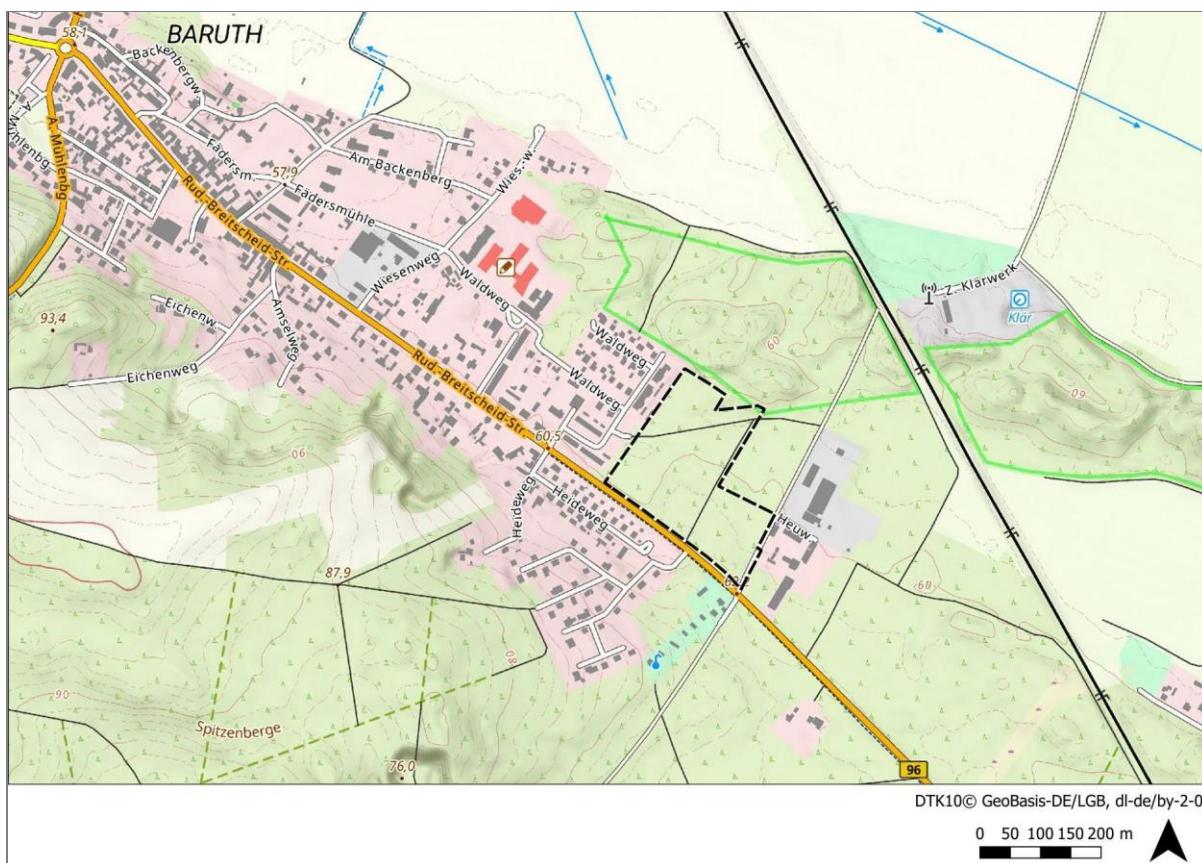


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die EU-Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL, 1992) und 2009/147/EG (VS-RL, 2009) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009).

Das deutsche Naturschutzrecht unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.13 Buchstabe b BNatSchG besonders geschützt. Die Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.14 Buchstabe b BNatSchG zudem streng geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderrungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Weiterhin ist § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten (MLUL, 2018)
- Faunistisches Gutachten Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Habitatbäume (Natur+Text, 2025)

2 Beschreibung und Wirkung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das 4,9 ha große Plangebiet soll zum großen Teil als Wohnbaufläche entwickelt werden. Grünflächen mit unterschiedlichen Breiten an den Rändern des Gebietes soll die Wohnbaufläche zur bestehenden Bebauung im Westen sowie zu den Straßen im Süden und Osten abgrenzen. Die Breite der Grünflächen soll im Westen 7,5 m, im Süden 10 m und im Osten 5 m betragen.

Die Erschließung des Wohngebietes ist durch eine von der Bundesstraße B96/115 im Süden abgehende Stichstraße geplant. Diese Stichstraße führt nach Norden und endet als Sackgasse. Von dieser Straße soll eine weitere Stichstraße nach Osten, ebenfalls als Sackgasse, den östlichen Teil des Plangebietes erschließen.

Die Flächen im Wohngebiet können mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und der Überschreitung der GRZ um 50 % durch Nebenanlagen insgesamt zu 60 % bebaut werden. Zusammen mit der für die Herstellung der Bauwerke notwendigen Baufreiheit ist bei Umsetzung der Planung von der vollständigen Entfernung des vorhandenen Waldbestandes im Plangebiet auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass auch auf den Grünflächen, z. B. entlang der B96/115, die Altbäume entfernt werden müssen, da diese mit Entfernung des angrenzenden Waldbestandes erfahrungsgemäß erhöhten Windlasten ausgesetzt sind und somit die Standsicherheit beeinträchtigt wird.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen (vorübergehend)
- anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft wiederkehrend)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen dar. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen durch Besetzung von Gehölzen und Vegetation,
- Gefahr der Zerstörung von (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen durch Gehölzentfernungen,
- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (Bodenbrüter, Reptilien) durch die Bautätigkeit (z. B. Bodenarbeiten),
- erhöhtes Störungspotenzial (optische Störungen, Lärmentwicklung, Erschütterungen) infolge der Bautätigkeit.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Flächennutzung des Vorhabens. Als Wirkfaktor sind hier relevant:

- Dauerhafte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben,
- dauerhafte Veränderungen von Habitatstrukturen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geänderte Vegetationsbedeckung,
- dauerhafter Verlust von Lebensräumen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren resultieren Großteils aus den

- Geräuschemissionen durch die Nutzung als Wohngebiet,
- optische Störungen durch Anwesenheit von Fahrzeugen und Menschen (Bewegungen, Lichtimmissionen),
- die Gefahr der Tötung von Tieren durch die Verkehrs Nutzung (z. B. Gefährdung von Vögeln durch Kollisionen, Tötung von Tieren, welche die Verkehrsflächen queren).

3 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten, in Brandenburg vorkommenden Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Meere) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt.

Durch das Vorhaben potentiell betroffen und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden die Artengruppe der Fledermäuse, Brutvögel sowie die Zauneidechse.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

V 1 Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung

Um Tötungen von Vogelindividuen im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, erfolgt die Entfernung von relevanten Strukturen (Gehölzstrukturen, bodennahe Strukturen) in der Zeit von Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit und Nutzungszeit von Fledermaussommerquartieren).

V 2 Kontrolle der Bäume vor Fällung auf Fledermausbesatz

Habitatbäume, die von einer Fällung betroffen sind, müssen vor der Fällung auf einen aktuellen Besatz mit Fledermäusen kontrolliert werden. Bei der Habitatbaumkontrolle sind alle von Fledermäusen nutzbare Strukturen durch fachlich qualifiziertes Personal zu begutachten. Strukturen ohne Besatz sind mit organischem Material (z. B. Stopfhanf) zu verschließen. Bei nicht vollständig einsehbaren Strukturen sind innerhalb der Aktivitätszeit, aber außerhalb der Wochenstundenzeit (Mai – August) Einweg-Verschlüsse anzubringen, die gewährleisten, dass eventuell anwesende Tiere das Quartier verlassen, aber nicht mehr zurück in das Quartier gelangen können. Werden überwinternde Fledermäuse aufgefunden, muss dies der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden. Im Regelfall darf die Baumfällung erst nach dem Ausfliegen der Tiere im Frühjahr stattfinden. In Ausnahmefällen kann ein abweichendes Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

V 3 Umweltschonende Beleuchtung

Zur Vermeidung unnötiger Lichtverschmutzung durch nächtliche Außenbeleuchtung im laufenden Betrieb, ist das Beleuchtungskonzept entsprechend zu planen und installieren. Es gibt verschiedene Möglichkeiten um unnötige Lichtausbreitung gen Himmel bzw. in benachbarte Gebiete zu vermeiden (Voigt et al., 2019; Schmid et al., 2012; (licht.de, 2020). Folgende Punkte sind bei der Planung und Installation der dauerhaften Beleuchtung zu beachten:

- Überprüfung der Notwendigkeit einer Beleuchtung.
- Reduzierung der Beleuchtung auf das nötige Mindestmaß.
- Bedarfsgerechte Steuerung der Beleuchtung, etwa durch Bewegungsmelder, Abdimmung oder Abschaltung in der Nacht etc.
- Höhe der Wegebeleuchtung begrenzen; insbesondere an Gehwegen und Baumreihen Anpassung durch den Einsatz niedriger Pollerleuchten.

- Verwendung vollabgeschirmter Leuchten (upward light output ulr 0 %) mit geschlossenen Gehäusen (Vermeidung von Abstrahlung nach oben oder weit zur Seite).
- Leuchte muss exakt horizontal montiert werden (z. B. Verwendung von Full-Cut-Off-Leuchten, die nachweislich kein Licht über die Horizontale abstrahlen).
- Leuchtenabdeckung muss dicht und plan sein (Vermeidung von horizontal abstrahlendem Licht).
- Als Leuchtmittel am besten warmweiße LEDs: möglichst geringe kurzwellige UV- und Blauanteilen im Lichtspektrum (z. B. kein kaltweißes Licht mit Wellenlängen unter 540 nm mit einer korrelierten Farbtemperatur von > 3000 Kelvin) zur Verminderung einer anlockenden Wirkung auf Insekten („flight-to-light“- Verhalten). Empfehlung: max. 2.700 K, besser 1.800 K.
- Oberflächentemperatur unter 60 °C (ideal: Verwendung von warmweißen LEDs).
- Wenn möglich Vorgaben im Bebauungsplan hinsichtlich einer Minimierung der nächtlichen Beleuchtung auf den Privatgrundstücken (etwa Dachkästen-/Fassadenbeleuchtung oder gänznächtliche Gartenbeleuchtung).

V 4 Stellung eines Reptilienschutzzauns

Bei Inanspruchnahme der südöstlichen Waldbereiche ist ein mindestens 50 cm hoher Reptilienschutzaun zum Schutz vor Einwanderungen von Reptilien in die Baufelder zu errichten.

Diese Maßnahme dient der Vermeidung von potentiellen Tötungen von Reptilien. Auf eine sachgerechte Ausführung der Zaunstellung ist zu achten: senkrechte und faltenfreie Errichtung, Abdichten der Verbindungsstellen der einzelnen Teilstücke, Eingraben des Zauns mind. 10 cm in den Boden als Schutz vor Unterwanderung. Zudem ist der Zaun den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Ggf. ist der Reptilienschutzaun mit einem Bauzaun vor Beschädigungen durch Baufahrzeuge zu schützen. Die Zaunstellung ist vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (i. d. R. April) abzuschließen.

V 5 Auffang und Umsiedlung von Zauneidechsen

Vor Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse und vor Baubeginn sind die im Baufeld vorkommenden Tiere abzufangen und in die CEF-Maßnahmenfläche umzusiedeln.

Aus den Lebensräumen im B-Plangebiet sind die vorhanden Reptilien abzufangen und in die neu zu errichtenden Ersatzhabitatem (CEF 3) umzusetzen. Zur Erhöhung des Fangerfolgs kommen künstliche Verstecke (kV) zum Einsatz. Die Ausbringung der kV erfolgt mit der Errichtung des Reptilienschutzaunes. Der Auffang und die Umsiedlung erfolgen nach dem Errichten des Schutzaunes (V 4) und mit Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse (i. d. R. April).

Die abgefangenen Tiere werden einzeln in Stoffbeuteln und nicht länger als zwei Stunden gehalten und anschließend in das Ersatzhabitat gesetzt. Ein Sammeln von besetzten Stoffbeuteln in einem Eimer ist zulässig. Ein Ablegen gefangener Tiere im Stoffbeutel bzw. des Eimers darf nur im Schatten geschehen, niemals in

der Sonne. Zu Dokumentationszwecken ist jedes gefangene Tier zu fotografieren (Kopf- bzw. Rückenzeichnung). Der Auffang der Reptilien ist so lange durchzuführen, bis die Fangzahlen nachweislich gegen null gehen (keine Sichtung von Tieren an drei aufeinanderfolgenden Kontroll-/Fangtagen bei geeigneter Witterung). Hierzu erfolgt eine enge Abstimmung mit der UNB. Diese Maßnahme dient der Vermeidung von potentiellen Tötungen von Reptilien.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Folgende CEF-Maßnahmen sind im Rahmen des Vorhabens geplant:

CEF 1 Anbringen von Fledermausquartierkästen

Anbringung von Fledermauskästen an Bäumen als Ausgleich für potentielle Baumquartiere: Habitatbäume ohne Fledermausbesatz aber mit Quartierpotential sind im Verhältnis 1:0,5 auszugleichen.

In den Grenzen des Geltungsbereichs wurden 39 Habitatbäume festgestellt. Davon wiesen vier Bäume Spechthöhlen auf, welche in der Regel eine Eignung als Ganzjahresquartier aufweisen und entsprechend durch zwei Ganzjahresquartier-Kästen zu kompensieren sind. An zwei Bäumen wurden Löcher festgestellt, die vermutlich überwiegend als Sommerquartiere geeignet sind und durch einen Höhlenkasten auszugleichen sind. Die übrigen 33 Bäume wiesen Rindenabplatzungen auf, die durch 17 Spaltenkästen zu kompensieren sind. Alle Kästen sollten aus langlebigem Holzbeton bestehen und an Bäumen in mindestens drei bis vier Metern Höhe mit freiem Anflug angebracht werden.

Es werden folgende Kastentypen empfohlen:

- 17 Fledermaus-Flachkästen, z. B. von den Firmen Schwegler, Strobel oder Hasselfeldt (selbstreinigend); Empfehlung: 9 x Hasselfeldt FSPK, 8 x Schwegler 1FF
- 1 Höhlen-Sommerquartiere, z. B. Typ Fledermaushöhle 2N der Firma Schwegler (überwiegend selbstreinigend) oder Fledermaushöhle FGRH-S der Firma Hasselfeldt (selbstreinigend)
- 2 Höhlen-Winterquartiere, z. B. Hasselfeldt Fledermaus-Ganzjahresquartier für Abendsegler Typ FGJQ-AS (selbstreinigend)

Die Anbringung der Kästen erfolgt auf dem nördlich angrenzenden Flurstück der Stadt Baruth/Mark (Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 269) ggf. kann auch der nördliche Teil des Flurstücks 362 (Flur 4, Gemarkung Baruth) genutzt werden (Abstimmungen sind dazu noch offen). Die ordnungsgemäße Anbringung ist von einer fachkundigen Person zu begleiten und zu bestätigen.

Die Ersatzkästen sind für mindestens 25 Jahre zu betreuen.

CEF 2 Anbringen von Nistkästen an Bäumen für waldbewohnende Vogelarten

Für höhlenbrütende, waldbewohnende Vogelarten erfolgt das Aufhängen von 2 Nistkästen je betroffenem Revier als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Insgesamt ist die Anbringung von 6 Nistkästen für folgende Arten vorgesehen:

- Kohlmeise: 2 Nistkästen für 1 betroffenes Reviere (Höhlenkasten, Fluglochweite 32 mm),
- Blaumeise: 2 Nistkästen für 1 betroffenes Reviere (Höhlenkasten, Fluglochweite 26 mm),
- Star: 2 Nistkästen für 1 betroffenes Reviere (Höhlenkasten, Fluglochweite 45 mm).

Die Anbringung der Kästen erfolgt auf dem nördlich angrenzenden Flurstück der Stadt Baruth/Mark (Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 269). Die ordnungsgemäße Anbringung ist von einer fachkundigen Person zu begleiten und zu bestätigen.

Die Ersatzkästen sind für mindestens 25 Jahre zu betreuen.

CEF 3 Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechsen

Der Ausgleich von Reptilienlebensraum erfolgt üblicher Weise im Flächenverhältnis 1:1 bei gleicher Eignung. Im Geltungsbereich des B-Plans wurden 2.800 m² Reptilienlebensraum abgegrenzt.

Da es sich um eine nur wenige Individuen umfassende, verinselte Population handelt, wird vorgesehen einen Bereich gleicher Größe in der Nähe potentieller Vorkommen der Art aufzuwerten und die Tiere dorthin umzusetzen.

Die Aufwertung ist im nördlichen Bereich des Flurstücks 362 (Flur 4, Gemarkung Baruth) vorgesehen (vgl. Abbildung 2). Der Bereich ist von lichtem Baumbestand mit Grasunterwuchs dominiert. Diese Bereiche weisen bereits eine Lebensraumeignung für Reptilien auf. Durch die punktuelle Anlage von Versteckstrukturen (Reisighaufwerke) kann die Fläche für die Zauneidechse zusätzlich aufgewertet werden. Die Fläche besitzt zudem eine Anbindung an weitere geeignete Lebensräume entlang der nordwestlich verlaufenden Bahntrasse sowie Wald- und Wegsäume im Umfeld. Somit kann ein langfristiger Bestand und eine Entwicklung des Vorkommens ermöglicht werden.

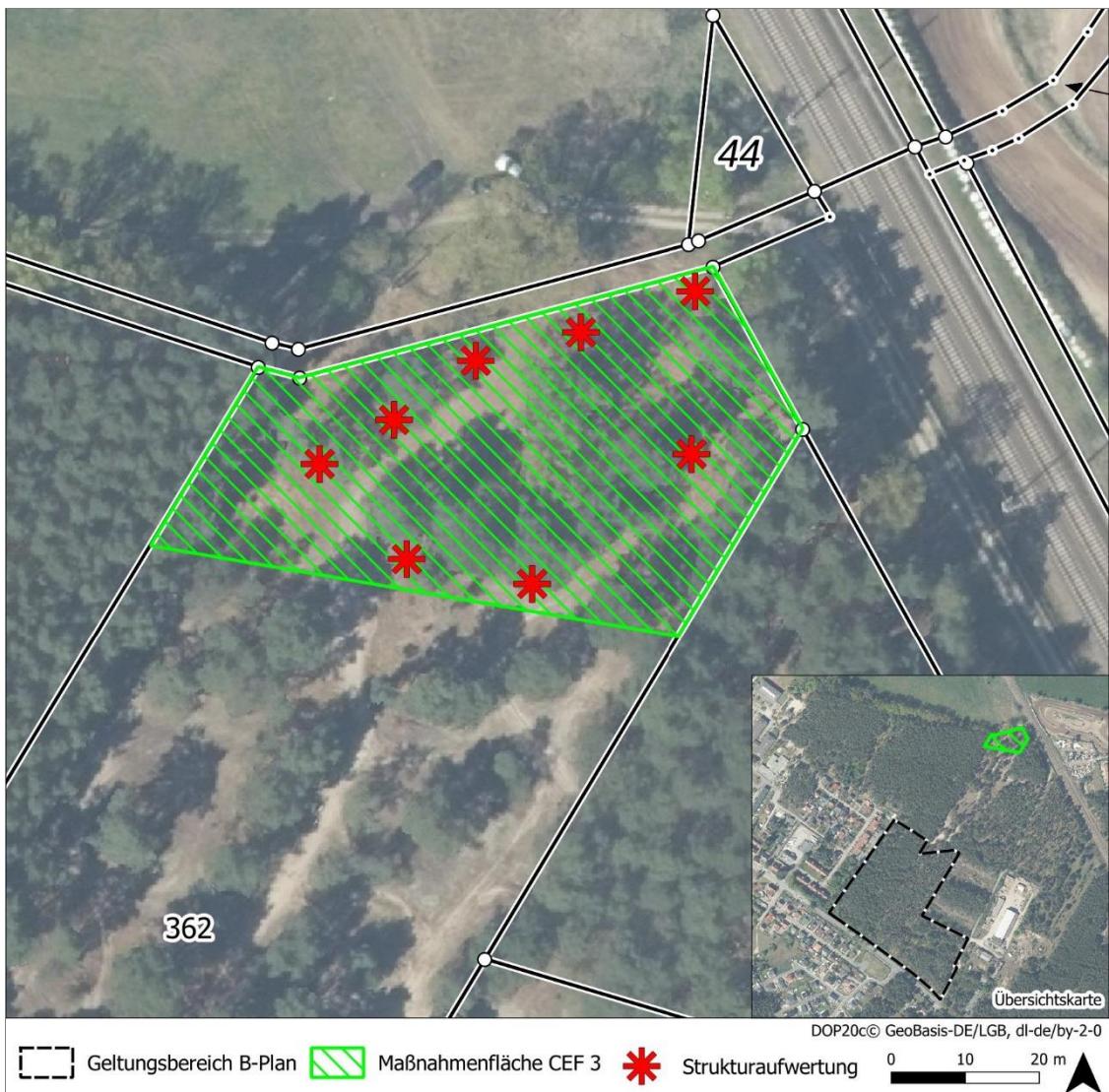


Abbildung 2: Lage der Maßnahmenfläche CEF 3

Ein Reisighaufwerk hat eine Größe von etwa 3 m² und besteht pro Quadratmeter aus 0,5 m³ Reisig und Totholz. Der Astdurchmesser sollte hauptanteilig bei 5-15 cm liegen, d. h. Anteile an dünnerem oder dickerem Astmaterial ist möglich soweit diese nur zu einem geringen Anteil (< 5 %) verbaut werden. Das Reisig / Totholz wird unstrukturiert auf einer Fläche von 3 m² abgelegt, wobei eine Höhe von 1 m nicht zu überschreiten ist. Reisigstrukturen werden partiell mit sandigem Substrat überschüttet. Insgesamt sind 8 Reisigstrukturen zu errichten. Die Verteilung erfolgt nach den Gegebenheiten vor Ort. Eine ungefähre Lage der anzulegenden Strukturen ist der Abbildung 2 zu entnehmen.

Zur Anlage der Strukturen sollten möglichst Harthölzer verwendet werden. Eine Erneuerung bzw. Aufstockung der Reisigwälle erfolgt erst, wenn diese die umgebende Vegetation nicht mehr überragen. Vorrausichtlich wird das erst nach ca. 10 Jahren (Abhängig von der Holzart und Witterung) der Fall sein. Anzumerken ist, dass bei einer maximalen Höhe von 1 m eine Absackung von bis zu 50 % der Höhe eingeplant ist.

So verfügbar, können zur Bereicherung der Lebensraumvielfalt die Reisigstrukturen auch durch Wurzelstubben ergänzt werden. Hierbei ist es wichtig, dass der jeweilige Wurzelteller auf dem Boden aufliegt, um für die Zauneidechse Versteck- und Sonnplätze zu schaffen. Die Stubben sind partiell mit Bodenmaterial anzuschütten. Die Stubbengröße kann variabel (Stammdurchmesser von ca. 15 cm bis 50 cm) ausfallen, die Wurzeltellerdurchmesser sollten ca. 1,5 m im Mittel betragen. Bei kleineren Durchmessern sind mehrere Stubben zusammenzustellen.

Die Anlage von offenen Sandflächen zur Eiablage ist auf den Flächen nicht notwendig, da ausreichend offene Strukturen mit grabfähigem Material vorhanden sind.

Durch die aktuelle Eigentümerin in der Verkauf des Flurstücks an das Landesamt für Umwelt (LfU, Abteilung N, Referat N 2 Umsetzung Natura 2000) vorgesehen. Die Nutzung der Fläche wird durch die derzeitige Eigentümerin und auch das LfU befürwortet. Eine Zustimmung zur Nutzung durch das LfU liegt vor.

4.3 FCS-Maßnahmen und Sonstige Kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die FCS-Maßnahmen (FCS-Maßnahmen [engl. favourable conservation status = Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustands]) sowie Sonstigen kompensatorischen Maßnahmen, die im Rahmen des Vorhabens geplant, sind aufgeführt:

FCS 1 *Ersatzaufforstung von Waldflächen*

Die Umwandlung der Waldflächen in eine andere Nutzungsform (hier zu Allgemeinem Wohngebiet und Verkehrsflächen) führt forstrechtlich zur Notwendigkeit der Kompensation in Form von Ersatzaufforstungen.

Diese erfolgen in der Regel je nach Standort in Form von Mischwaldanlagen. Durch diese Ersatzaufforstung wird langfristig Lebensraum für waldgebundene Brutvogelarten in ausreichendem Umfang hergestellt.

Konkrete Aufforstungsflächen lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Aufforstungsflächen im selben Naturraum wie die Eingriffsfläche befinden wird und somit auch von den betroffenen Arten langfristig besiedelt werden können.

Die Ausgestaltung, die Lage und der Umfang der Maßnahme ist dem Umweltbericht zum B-Plan zu entnehmen.

FCS 2 *Waldbauliche Maßnahmen (Unterbau von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in Kiefernforsten)*

Die ökologischen Waldfunktionen sollen vorrangig durch den Unterbau von heimischen standortgerechten Laubgehölzen in Kiefernforsten kompensiert werden. Die Bodenfunktionen profitieren von der Förderung einer artenreichen Bodenfauna und der Minderung der Bodenversauerung unter Laubgehölzen. Die Grundwasserneubildung ist unter Laubwald höher als unter Kiefernforsten. Das Landschaftsbild wird durch vielfältigere Vegetationsstrukturen innerhalb des Waldes aufgewertet.

Brutvögel der Waldlebensräume profitieren schon kurzfristig nach Umbau der Bestände.

Die zu pflanzenden Gehölzarten, Pflanzqualitäten, Pflanz- und Reihenabstände sollen von der zuständigen Forstbehörde vorgegeben werden, wobei ein hoher Anteil an Laubholz angestrebt werden sollte.

Konkrete Waldflächen für die Maßnahme lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Flächen im selben Naturraum wie die Eingriffsfläche befinden werden und somit auch von den betroffenen Arten langfristig besiedelt werden können.

Mit einem Flurstück rund 800 m südlich des Plangebietes wurde ein Kiefernbestand im Umfang von rund 7 ha als potentielle Maßnahmenfläche angeboten.

Die Ausgestaltung, die Lage und der Umfang der Maßnahme ist dem Umweltbericht zum B-Plan zu entnehmen.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle 1 werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und vorhabensrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Tabelle 1: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Art deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Bestand/ Status im Untersuchungsraum
		D	BB	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	Die Art besiedelt Teilflächen am südöstlichen Rand des Plangebietes im Übergang des Waldes zur Bundesstraße.
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	-	Kein direkter Flächenbezug; überfliegende Tiere.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	-	Regelmäßig jagend im Gebiet; bekannte Quartiere an Gebäuden in der Ortslage.
Zweifarbefledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	-	Einmaliger Nachweis im Gebiet; Durchzügler; kein direkter Flächenbezug.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	-	Regelmäßig im Gebiet jagend und durchfliegend. Quartiere an Gebäuden in der Ortslage Baruth zu vermuten.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	-	Regelmäßig im Gebiet jagend und durchfliegend. Quartiere in der Umgebung zu vermuten.

RL D Rote Liste der Reptilien Deutschlands (Rote-Liste-Gremium 2020b)

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; R: Extrem selten; V: Vorwarnliste; *: Ungefährdet

RL BB Rote Liste Brandenburg (Schneeweiß et al., , 2004)

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen; R: Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V: Zurückgehend, Arten der Vorwarnliste; D: Daten defizitär; *: Derzeit nicht als gefährdet anzusehen; **: Ungefährdet

RL Dtl. - Rote Liste der Säugetiere Deutschlands 2020:

0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R - extrem selten; V - Arten der Vorwarnliste; D - Daten unzureichend; * - ungefährdet
(Meinig et al., 2020b)

RL Bbg - Rote Liste Brandenburg 1991:

-: Aufgrund des Alters der Roten Liste Brandenburg wird diese für die Bewertung nicht herangezogen.
(Dolch et al., 1991)

5.1.1 Zauneidechse

Zur Erfassung der Zauneidechsen wurden im Zeitraum Mai bis September vier Begehungen im Gebiet durchgeführt. Hierbei konnte am südöstlichen Waldrand entlang der Bundesstraße B96/115 eine kleine Population an Zauneidechsen festgestellt werden. Der Lebensraum umfasste die Straßenböschung und den südexponierten Waldrand. In diesen Bereichen waren alle essentiellen Habitatstrukturen für die Art auf kleinem Raum verfügbar. Darüber bestand kein Anschluss an weitere dauerhaft geeignete Lebensraumbereiche. Da sowohl männliche als auch weibliche Zauneidechsen nachgewiesen wurden, kann von einer Reproduktion im Gebiet ausgegangen werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die sehr wärmebedürftige Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum offene oder halboffene Trockenbiotope, die sonnenexponiert sind. Dazu gehören Trocken- und Halbtrockenrasen, trockene Wald- und Wegränder, Aufschüttungen, Dämme, Böschungen und Brachflächen. Als eierlegende Art benötigt die Zauneidechse besondere Eiablageplätze, welche die notwendige Wärme und Feuchtigkeit aufweisen, um die Eier zu zeitigen. Die Individuen sind sehr ortstreu. Sie bewohnen meist kleine Territorien, in denen die Unterschlupf-, Sonnen- und Eiablageplätze liegen. Die Größe individueller Reviere hängt von der Strukturierung des Lebensraumes ab und kann von wenigen Quadratmetern in Optimalhabitaten bis hin zu mehreren hundert Quadratmetern in geringer strukturierten Habitaten reichen (Blanke, 2010).

Die Zauneidechse kommt in Brandenburg in nahezu allen Landesteilen vor und ist hier die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In den 1990er Jahren konnten regionale Ausbreitungsprozesse registriert werden. Individuenreiche Vorkommen sind jedoch selten und allgemein leidet die Art an Habitatverlusten. Als Gefährdungsursachen bewirken verschiedene anthropogene Faktoren eine Vernichtung oder Fragmentierung von Zauneidechsenlebensräumen. In besonderem Maße relevant sind die Zerstörung von Saumbiotopen und kleinräumigen Sonderbiotopen, die Nutzungsaufgabe ehemaliger Truppenübungsplätze, die Einstellung der Nutzung auf Heide- und nährstoffarmen Sandstandorten sowie die Aufforstung waldfreier Flächen (Schneeweiss et al., 2004).

Aufgrund der geringen Größe der Zauneidechsenhabitatem, der hohen Ortstreue sowie des geringen Aktionsraumes stellen selbst kleinflächige Lebensraumverluste einen hohen Gefährdungsfaktor dar. Die zunehmende Zerschneidung der Zauneidechsenlebensräume führt mehr und mehr zu Inselhabitaten und letztlich zu einem fehlenden Genaustausch zwischen den Populationen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art besiedelt eine Teilfläche am südöstlichen Rand des Plangebietes im Übergang des Waldes zur Bundesstraße.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V 4 Stellung eines Reptilienschutzauns
- V 5 Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen
- CEF 3 Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Bauarbeiten (u. a. Baumfällungen, Eingriffe in den Boden) besteht die Gefahr von Individuenverlusten. Durch die Maßnahmen V 4 und V 5 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen weitestgehend verhindert werden. Die vorkommenden Tiere sollen abgefangen und auf die CEF-3-Maßnahmenfläche verbracht werden. Es wird eingeschätzt, dass die Population mit Umsetzung des Vorhabens nicht mehr im Gebiet dauerhaft überlebensfähig ist (noch stärke Verinselung und verstärkter Prädatorendruck, etwa durch Hunde und Hauskatzen). Aus diesem Grund werden nicht nur die Tiere aus den von der geplanten Bebauung betroffenen Lebensraumbereichen umgesiedelt, sondern auch aus den darüber hinausgehenden genutzten Lebensraumbereichen.

Da ein vollständiges Absammeln der auf der Vorhabenfläche vorkommenden Tiere grundsätzlich aus methodischen Gründen nicht gewährleistet werden kann, ist eine Beeinträchtigung einzelner gegebenenfalls im Eingriffsbereich verbleibenden Individuen nicht vermeidbar. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für diese Individuen als nicht signifikant zu werten.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während des Baubetriebs kann es durch Erschütterungen zu Störungen der räglich der Vorhabenfläche siedelnden Tieren kommen. Mit dem Abfangen sind Störungen verbunden, die sich kurzfristig auf die Fitness der jeweiligen Tiere auswirken können. Durch diese, dem Schutz und Erhalt der Tiere dienenden Störungen wird sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestands insgesamt mittel- und langfristig jedoch nicht verschlechtern, so dass sie als nicht erheblich anzusehen sind.

Der Verbotstatbestand der Störung ist damit nicht erfüllt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Zauneidechse ist durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Habitatflächen sowie von der Überprägung der über diese Bereiche hinausgehenden Lebensraumbereiche betroffen. Durch die Umsiedlung der Tiere auf die Maßnahmenfläche CEF 3 kann die Habitatqualität im räumlichen Umfeld strukturell aufgewertet werden, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

5.1.2 Fledermäuse

Im Rahmen von Detektoruntersuchungen wurden fünf Fledermausarten im Gebiet festgestellt. Zwei Arten, Abendsegler und Zweifarbfledermaus, wiesen keinen direkten Flächenbezug auf. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist daher nicht anzunehmen. Die Arten Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus nutzten das Gebiet regelmäßig zur Jagd und zum Durchflug. Fledermausquartiere konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Es wurden jedoch insgesamt 39 Bäume mit potentiellen Quartierstrukturen festgestellt.

Fledermäuse (Microchiroptera)	
<i>Schutzstatus</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<i>Bestandsdarstellung</i>	

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Fledermäuse kommen in Brandenburg mit 19 Arten vor. Sie sind nachtaktive Insektenfresser, die sich über Echoortung im Ultraschallbereich orientieren. Im Laufe einer Nacht werden dabei verschiedene Jagdgebiete aufgesucht. Abwechslungsreich ist im Verlauf des Jahres außerdem die Nutzung verschiedener Quartiere. So verbringen die Tiere den Winterschlaf zumeist in zugluft- und frostfreien Räumen mit zumeist hoher Luftfeuchtigkeit, wie etwa Keller oder Bunker. Einige Arten überwintern jedoch auch oberirdisch in Baumhöhlen oder frostfreien Gebäudespalten; mehrere Arten legen weite Strecken zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurück (ziehende Arten). Für die sommerliche Geburt und Aufzucht ihrer in der Regel ein bis zwei Jungtiere je Jahr finden sich üblicherweise mehrere Weibchen in Gemeinschaftsquartieren zusammen, den sogenannten Wochenstuben. Männchen nutzen unterdessen in der Regel Einzelquartiere oder tun sich zu kleinen Gruppen zusammen. Für einige Arten sind zudem spezielle Balz- und Paarungsquartiere bekannt, welche insbesondere im Herbst aufgesucht werden. Im Herbst und Frühjahr werden ansonsten Zwischenquartiere für kurze Zeit aufgesucht. Eine Population benötigt daher zum Überleben zumeist mehrere dieser Quartiere und bewohnt diese alternierend. Hieraus wird ersichtlich, dass das Überleben der Fledermausarten vom Zusammenwirken zahlreicher saisonaler und funktionaler Faktoren abhängig ist.

Von den drei nachgewiesenen Arten, die das Gebiet regelmäßig zum Durchflug und zur Jagd nutzen, zählt die Breitflügelfledermaus gemäß Roter Liste Deutschland als gefährdet (Meinig et al., 2020). Die beiden anderen Arten, Zwerg- und Mückenfledermaus, gelten als ungefährdet. Die Rote Liste Brandenburgs wird aufgrund ihrer Überalterung nicht für eine Bewertung hinzugezogen. Jedoch sind alle drei Arten in Brandenburg weit verbreitet und als häufig anzusehen. Die Breitflügelfledermaus reproduziert in Deutschland überwiegend im Norddeutschen Tiefland. Alle Fledermausarten in Deutschland sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Hinsichtlich ihrer Biologie ähneln sich die drei Arten insofern, dass alle drei häufig in Siedlungsbezirken anzutreffen sind und überwiegend Gebäude als Quartiere nutzen. Lediglich die Mückenfledermaus nutzt regelmäßig, auch mit größeren Kolonien, auch Bäume als Quartiere. Alle drei Arten jagen vorwiegend entlang von Saumstrukturen, wie Gehölzreihen, Waldwegen oder Waldrändern, sowie auch opportunistisch an Straßenlampen. Die Breitflügelfledermaus nutzt außerdem kurzrasige Wiesen und Weiden zur Jagd. Alle drei Arten überwintern außerdem überwiegend in oberirischen Gebäudestrukturen und zählen nicht zu den weit ziehenden Arten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
--	---

Im Planungsraum wurden drei Fledermausarten mit direktem Flächenbezug nachgewiesen. Dabei handelt es sich um Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus, die das Gebiet regelmäßig zur Jagd und zum Durchflug nutzen.

Fledermäuse (Microchiroptera)

Quartiere dieser oder anderer Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Insgesamt 39 Bäume im Planungsraum weisen jedoch Quartierpotential auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V1 Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung
- V2 Kontrolle der Bäume vor Fällung auf Fledermausbesatz
- V3 Umweltschonende Beleuchtung
- CEF1 Anbringen von Fledermauskästen
- FCS1 Ersatzaufforstung von Waldflächen
- FCS2 Waldbauliche Maßnahmen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V2 (Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Fledermausbesatz) können Tötungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung wird somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen sensibler Fledermausgesellschaften (Wochenstuben- oder Winterschlafkolonien) gewonnen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass auftretende Störungen durch bspw. Baufahrzeuge nicht erheblich sind. Hinsichtlich einer Nutzung von Jagdgebieten haben die großräumig agierenden Fledermäuse hinreichende Ausweichmöglichkeiten in der wenig besiedelten und waldreichen Umgebung. Störungen im Rahmen der zweckdienlichen Nutzung des Gebietes durch Lichtimmissionen in angrenzende Habitate werden durch die Maßnahme V 3 weitestgehend minimiert.

Die auftretenden Störungen wirken sich somit nicht auf den Fortpflanzungserfolg von Wochenstuben-Individuen und somit auch nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Der Verbotstatbestand der Störung ist somit nicht erfüllt.

Fledermäuse (Microchiroptera)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es konnte keine Nutzung von Quartierstrukturen im Vorhabengebiet festgestellt werden. Potentielle Habitatstrukturen werden durch die Maßnahme CEF1 vorgezogen ausgeglichen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 - treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
-

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die im Untersuchungsraum der Artenschutzrechtlichen Prüfung vorkommenden europäischen Brutvogelarten sind in der folgender Tabelle 2 aufgelistet.

Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung

Artnname	wiss. Artnname	RL Bg	RL D	EU VS-RL	betroffene Reviere
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>				1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				4
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3			1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				1

RL Bbg: Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al., , 2019)

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al., 2020)

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet

EU VS-RL: EU-Vogelschutz-Richtlinie; Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt

Nachfolgend werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel abgeprüft.

Hierbei erfolgt die Betrachtung artweise. Nicht gefährdete bzw. nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten werden zu nistökologischen Gilden zusammengefasst. Tabelle 3 zeigt die Verteilung der nicht gefährdeten bzw. nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten auf die nistökologischen Gilden. Die Einteilung der Brutvogelarten in nistökologische Gilden lehnt sich weitgehend an die *Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten* (Niststättenverlass des MLUL). Es wird unterschieden zwischen Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, Freibrütern (Baum- und Gebüschrüter) und Bodenbrütern.

Tabelle 3: Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden

Bodenbrüter	Baum- und Gebüschrüter	Höhlen- und Nischenbrüter
Rotkehlchen	Buchfink	Blaumeise
Zilpzalp	Mönchsgrasmücke	Kohlmeise

Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:

Blaumeise, Kohlmeise

Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die Blau- und die Kohlmeise sind typische Brutvögel der Feldgehölze und Wälder mit ausreichendem Höhlenangebot. Es werden auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt, wie z. B. Parks, Gärten und Friedhöfe.

Beide Arten kommen in Brandenburg häufig vor. Sie sind Höhlenbrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. erneut nutzen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Im Vorhabengebiet wurde je ein Revier der Blau- und der Kohlmeise nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V 1 Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung
CEF 2 Anbringen von Nistkästen an Bäumen für waldbewohnende Vogelarten

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V 1 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer

Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:

Blaumeise, Kohlmeise

vorübergehenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch die Maßnahme CEF 2 (Anbringung von Nistkästen für waldbewohnende Vogelarten) werden die betroffenen Reviere bzw. Niststätten in einer angrenzenden Waldfläche vorgezogen kompensiert. Beide Arten nutzen ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze und sind in ihrer Nistplatzwahl sehr variabel. So werden nicht nur natürliche Höhlen genutzt, sondern insbesondere im Siedlungsbereich entsprechende Nistkästen. Nistmöglichkeiten stellen bei den Höhlenbrütern zudem einen limitierenden Faktor dar. Im Plangebiet und auch in den umliegenden Waldbeständen wurden nur wenige Höhlen vorgefunden, so dass mit der Maßnahme CEF 2 die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschrüter):

Buchfink, Mönchsgrasmücke

Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die beiden Arten sind Brutvögel der Gehölzbiotope wie Hecken, Feldgehölze und Wälder bzw. auch Gärten, Parks und Siedlungen. Sie kommen in Brandenburg häufig vor.

Es handelt sich bei den Vertretern dieser Gilde um Freibrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut nutzen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Der Buchfink wurde mit vier Revieren im Plangebiet festgestellt und die Mönchsgrasmücke mit einem Revier.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V 1 Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung
FCS 2 Waldbauliche Maßnahmen (Unterbau von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in Kiefernforsten)

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V 1 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer

Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschrüter):

Buchfink, Mönchsgrasmücke

vorübergehenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V 1) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden werden. Durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sind vier Reviere des Buchfinkens und ein Revier der Mönchsgrasmücke vom Verlust betroffen.

Mit den Maßnahmen FSC 1 und FCS 2 entstehen für die beiden Arten langfristig Habitate in ausreichendem Umfang. Von den im Zuge der Maßnahme FCS 2 aufgewerteten Waldflächen profitieren beide Arten bereits kurzfristig nach Umbau der Bestände.

Ein Erhalt der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten durch funktionserhaltende Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ist für die betroffenen gehölzbewohnenden Arten dieser Gilde aufgrund der Wuchsdauer von Gehölzpflanzungen grundsätzlich nicht möglich. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit für diese Arten erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Die betroffenen Arten werden nicht in einer Gefährdungskategorie auf der Roten Liste Brandenburg geführt und es handelt sich um in Brandenburg häufig vorkommende Arten. Der Erhaltungszustand wird demnach jeweils als günstig eingeschätzt. Es erfolgt eine Kompensation im Rahmen des Waldausgleichs (FCS 1, FCS 2), womit langfristig Habitate für die betroffenen Arten entstehen. Es ist trotz des zeitlichen Verzugs der Maßnahmenwirksamkeit keine signifikante Gefährdung der Bestände der genannten Arten in Brandenburg zu erwarten. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten tritt auch bei Umsetzung des Vorhabens nicht ein.

Artengruppe Bodenbrüter:

Rotkehlchen, Zilpzalp

Schutzstatus



Anh. IV FFH-Richtlinie



europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die beiden Arten sind Brutvögel von mehr oder weniger dichten Gehölzbiotopen (Hecken, Feldgehölze, Wälder, Waldränder, Vorwälder). Das Rotkehlchen besiedelt bevorzugt extensiv bewirtschaftete, vielstufige ältere Waldbestände. In geringen Siedlungsdichten kommt es auch in monotonen Kiefernforsten vor. Der Zilpzalp benötigt neben hohen Baumbeständen eine gut ausgebildete Strauchschicht. Beide Arten kommen auch im Siedlungsbereich (Gärten, Kleingartenanlagen, Parks und Friedhöfen) vor.

Das Rotkehlchen und der Zilpzalp sind häufige Brutvogelarten in Brandenburg.

Bei den genannten Arten handelt es sich um Bodenbrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut nutzen.

Vorkommen im Untersuchungsraum



nachgewiesen



potenziell möglich

Das Rotkehlchen wurde mit 2 Revieren im Geltungsbereich nachgewiesen, der Zilpzalp ist mit einem Revier vertreten.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V 1 Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung

FCS 2 Waldbauliche Maßnahmen (Unterbau von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in Kiefernforsten)

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:



Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.



Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V 1 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Artengruppe Bodenbrüter:

Rotkehlchen, Zilpzalp

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V 1) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden werden. Durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sind zwei Reviere des Rotkehlchens und ein Revier des Zilpzalps vom Verlust betroffen.

Mit den Maßnahmen FSC 1 und FCS 2 entstehen für die beiden Arten langfristig Habitate in ausreichendem Umfang. Von den im Zuge der Maßnahme FCS 2 aufgewerteten Waldflächen profitieren beide Arten bereits kurzfristig nach Umbau der Bestände.

Ein Erhalt der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten durch funktionserhaltende Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ist für die betroffenen gehölzbewohnenden Arten dieser Gilde grundsätzlich nicht möglich (Wuchsdauer von Gehölzpflanzungen). Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit für diese Arten erfüllt.

Artengruppe Bodenbrüter:

Rotkehlchen, Zilpzalp

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Die betroffenen Arten werden nicht in einer Gefährdungskategorie auf der Roten Liste Brandenburg geführt und es handelt sich um in Brandenburg häufig vorkommende Arten. Der Erhaltungszustand wird demnach jeweils als günstig eingeschätzt. Es erfolgt eine Kompensation im Rahmen des Waldausgleichs (FCS 1, FCS 2), womit mittelfristig Habitate für die betroffenen Arten entstehen. Es ist trotz des zeitlichen Verzugs der Maßnahmenwirksamkeit keine signifikante Gefährdung der Bestände der genannten Arten in Brandenburg zu erwarten. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten tritt auch bei Umsetzung des Vorhabens nicht ein.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutzstatus



Anh. IV FFH-Richtlinie



europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Star lebt bevorzugt in Altholzbeständen von Waldrändern, Auwäldern, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Streuobstwiesen, Alleen an Feld- bzw. Grünlandflächen, Parkanlagen und anderen baumbestandenen Flächen in Siedlungen, z.T. auch baumärmere Stadtzentren. Zur Nahrungssuche werden vor allem Wiesen und Weiden, aber z.B. auch Äcker, Wegränder, Brachen, Schlammflächen oder Mülldeponien, in unmittelbarer Umgebung des Brutplatzes genutzt. Der Star ist Höhlenbrüter und nutzt ausgefaulte Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Gebäudenischen, Nischen an technischen Anlagen wie z.B. Straßenlaternen und auch Horste von Reiher, Störchen oder Greifvögeln.

Die Art gilt in Deutschland als „gefährdet“, ist in Brandenburg sehr häufig und im Bestandstrend jedoch rückgängig.

Vorkommen im Untersuchungsraum



nachgewiesen



potenziell möglich

Der Star wurde mit einem Brutplatz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V 1 Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung

CEF 2 Anbringen von Nistkästen an Bäumen für waldbewohnende Vogelarten

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:



Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.



Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V 1 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld siedelnden, anlagebedingt nicht betroffenen Individuen (Brutpaare) zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber nicht auf den lokalen Bestand der Art aus, da der Star in Brandenburg häufig vorkommt und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, schnell kompensieren kann. Darüber hinaus gilt die Art als störungstolerant. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitschwelle liegen.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Baubedingte Zerstörungen von Eiern oder besetzten Nestern werden durch eine Bauzeitenregelung (V 1) grundsätzlich vermieden. Durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist ein Revier betroffen. Mit der Maßnahme CEF 1 (*Anbringen von Nistkästen für waldbewohnende Vogelarten*) wird die betroffene Niststätte vorgezogen, im räumlichen Zusammenhang kompensiert. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten wird somit gewahrt, womit der Verbotstatbestand nicht erfüllt ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

6 Zusammenfassung

Im Ergebnis der im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angestellten Betrachtungen ist zu konstatieren, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Arten Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp erfüllt werden. Auch unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände nicht vollständig abgewendet werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

Für Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen vorgesehen. Somit kann für diese Artengruppen das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden.

7 Quellen

- Bense, U., Bussler, H., Möller, G., & Schmidl, J. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttko, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Eds.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 5(70), 269-290.
- Binot, M., Bless, R., & Boye, P. (1998). Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*, 55, 434.
- Blanke, I. (2010). Die Zauneidechse: zwischen Licht und Schatten. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, Beiheft 7 (2. Aufl.), 176.
- BNatSchG. (2009). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Braasch, D., Hendrich, L., & Balke, M. (2000). Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea part., Dryopoidea part. und Hydraenidae). *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 9(3), 35.
- Dolch, D., Dürr, T., Haensel, J., Heise, G., Podany, M., Teubner, J., & Thiele, K. (1991). Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Säugetiere (Mammalia). *Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg*.-Unze-Verlagsgesellschaft mbH, Potsdam.
- Esser, J. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der „Clavicornia“ (Coleoptera: Cucujoidea) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttko, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Eds.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 5(70), 127-161.
- FFH-RL. (1992). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L158 S.193).
- Gelbrecht, J., Eichstädt, D., Göritz, U., Kallies, A., Kühne, L., Richert, A.,...Weidlich, M. (2001). Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 10(3), 62.
- Jungbluth, J. H., Knorre, D. v., Bössneck, U., Groh, K., Hackenberg, E., Kobialka, H.,...Zettler, M. L. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands - 6., überarbeitete Fassung, Stand Februar 2010. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 647-708.
- Mauersberger, R., Brauner, O., Petzold, F., & Kruse, M. (2017). Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, Beilage.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020a). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(2), 73.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020b). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170, 73.
- Metzing, D., Garve, E., & Matzke-Hajek, G. (2018). Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands - Stand 28.02.2018. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(7), 13-358.

- MLUL. (2018). Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten - Fassung vom 15. September 2018.
- MUNR. (1992). Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. 288.
- Natur+Text (2025): Bebauungsplan Nr. 27/20 „Borgsheidchen II“ der Stadt Baruth/Mark, Faunistisches Gutachten, 21.11.2025, 36.
- Ott, J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J., & Suhling, F. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. In: Ries, M., Balzer, S., Gruttko, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Eds.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(5), 659-679.
- Reinhardt, R., & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilioidea et Hesperioidae) Deutschlands - Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 165-194.
- Rennwald, E., Sobczyk, T., Hofmann, A., Bolz, R., Kolligs, D., Fähnrich, T., ... Werno, A. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnenartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands - Stand Dezember 2007, geringfügig ergänzt Dezember 2010. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 243-283.
- Ristow, M., Herrmann, A., Illig, H., Kläge, H.-C., Klemm, G., Kummer, V., ... Zimmermann, F. (2006). Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 15(4), 163.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020a). Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(4), 86.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020b). Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(3), 64.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz*, 57, 13-112.
- Ryslavy, T., Jurke, M., & Mädlow, W. (2019). Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 28(4), 232.
- Schneeweiß, N., Krone, A., & Baier, R. (2004). Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 13(4), 35.
- Spitzenberg, D., Sondermann, W., Hendrich, L., Hess, M., & Heckes, U. (2016). Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands - 3. Fassung, Stand Mai 2013. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(4), 207-246.
- VS-RL. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. Nr. L170 S.115).

8 Anhang

Tabelle 4: Relevanzprüfung

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Samenpflanzen (<i>Spermatophyta</i>)					
Sumpf-Engelwurz <i>Angelica palustris</i>	2	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (nasse bis wechselfeuchte Wiesen).
Kriechender Sellerie <i>Helosciadium repens</i> (= <i>Apium repens</i>)	2	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (feuchte bis nasse, zeitweilig überflutete Pionierfluren, basenhold).
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	3	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (mäßig frische bis frische, lichte Laub- und Mischwälder, Geibuschsäume und verbuschende Halbtrockenrasen, kalkhold).
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	2	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Sandtrockenrasen, verlichtete Kiefernwälder, basenhold).
Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	2	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (nasse, teils zeitweilig überflutete Nieder-, Zwischen- und Quellmoore, kalkhold)
Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	2	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, temporär trockenfallende Ufer nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher, stehender bis langsam fließender Gewässern).
Vorblattloses Leinblatt <i>Thesium ebracteatum</i>	1	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Sandtrockenrasen, Zwergstrauchheiden, lichte Kiefernwälder, kalkmeidend).
Weichtiere (<i>Mollusca</i>)					
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	1	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben).
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	1	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Fließgewässer mit klarem, sauerstoffreichem Wasser der Gewässergüteklaasse I-II über kiesig-sandigem Grund mit geringem Schlammanteil).

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Libellen (Odonata)					
Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	2	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Bestände der Krebsschere (<i>Stratiotes aloides</i>) im Norddeutschen Tiefland).
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	*	V	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Mittel- und Unterläufe größerer Flüsse mit Feinsedimenten).
Östliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	V	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone).
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, mäßig Nährstoff belastete Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen).
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (wärmebegünstigte Gewässer mit einem mittleren Nährstoffgehalt und einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände).
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen).
Sibirische Winterlibelle <i>Sympetrum paedisca</i>	1	G	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, besonnte Gewässer mit ausgedehnten Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras).
Käfer (Coleoptera)					
Helbock <i>Cerambyx cerdo</i>	1	(1)	-	-	Es befinden sich keine Habitatbäume (Alteichen) für den Helbock im Vorhabensbereich.
Eremit <i>Osmodes eremita</i>	(2)	(2)	-	-	Es befinden sich keine Habitatbäume (alte Laubbäume) für den Eremit im Vorhabensbereich.
Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	1	(1)	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Gewässer) im Vorhabensbereich.

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
------------	-----------------	------------------	---------------------------	---	---

Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	3	(1)	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Gewässer) im Vorhabensbereich.
Scharlachroter Plattkäfer <i>Cucujus cinnaberinus</i>	*	(-)	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Totholz, v. a. Pappeln in Auen) im Vorhabensbereich.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris nausithous</i>	V	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>San-guisorba officinalis</i>).
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris teleius</i>	2	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>San-guisorba officinalis</i>).
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	3	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit den Ampferarten <i>Rumex hydrolapathum</i> , <i>R. crispus</i> bzw. <i>R. obtusifolius</i>)
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	*	(V)	-	-	Der Nachtkerzenschwärmer ist im Larvalstadium an Pionierbiotope mit Weidenröschen (<i>Epilobium</i> spp.) oder Nachtkerze (<i>Oenothera</i> spp.) gebunden. Diese konnten im UG nicht nachgewiesen werden.

Lurche (Amphibia)

Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	2	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Gewässer, aber im näheren Umfeld. Deshalb ist es möglich, dass der Eingriffsbereich Bestandteil des Landhabitats ist.
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	3	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art.
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	V	(R)	-	-	Die Art besitzt in dieser Region keine Vorkommen.
Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	G	(3)	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art.
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	2	(3)	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art (vegetationsarme Temporärgewässer)
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	(*)	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	3	(3)	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art
Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i>	2	(3)	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art (vegetationsarme Temporärgewässer)
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	3	(*)	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art

Schuppenkriechtiere & Schildkröten (*Squamata & Testudinata*)

Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	3	(2)	-	-	Im Zuge der Kartierungen konnte kein Schlingnattervorkommen festgestellt werden.
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	1	(1)	-	-	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	(3)	ja	ja	Im Zuge der Kartierungen konnte ein Zauneidechsenvorkommen festgestellt werden.
Östliche Smaragdeidechse <i>Lacerta viridis</i>	1	(1)	-	-	Die Art besitzt in dieser Region keine Vorkommen.

Säugetiere (*Mammalia*)

Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>			ja	ja	Im Zuge der Kartierungen konnte Fledermausvorkommen festgestellt werden.
Wolf <i>Canis lupus</i>	3	(0)	-	-	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches sowie der Siedlungsnahe, können relevante Auswirkungen auf die Art ausgeschlossen werden.
Biber <i>Castor fiber</i>	V	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Gewässer).
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	1	(1)	-	-	Im Land Brandenburg existiert kein rezentes Vorkommen des Feldhamsters.
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	3	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Gewässer und gewässernaher Landlebensräume).

Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten wurden erfasst und werden im AFB behandelt.

Erläuterungen:

RL D: Rote Liste Deutschland
RL BB: Rote Liste Brandenburg

Gefährdungskategorien der Roten Listen:
0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
4 = potenziell gefährdet
G = Gefährdung anzunehmen
R = extrem seltene Art mit geograf. Restriktion
V = Arten der Vorwarnliste
D = Daten defizitär
* = ungefährdet
() = Einstufung älter als 15 Jahre

Quellenübersicht zu den Rote-Liste Angaben:

	<u>Rote Liste Deutschland</u>	<u>Rote Liste Brandenburg</u>
Pflanzen:	Metzing et al. (2018)	Ristow et al. (2006)
Weichtiere:	Jungbluth et al. (2011)	MUNR (1992)
Libellen:	Ott et al. (2021)	Mauersberger et al. (2017)
Käfer:	Binot et al. (1998), Spitzemberg et al. (2016), Bense et al. (2021), Esser (2021)	Braasch et al. (2000), MUNR (1992)
Schmetterlinge:	Reinhardt & Bolz (2011), Rennwald et al. (2011)	Gelbrecht et al. (2001)
Amphibien:	Rote-Liste-Gremium (2020a)	Schneeweiß et al. (2004)
Reptilien:	Rote-Liste-Gremium (2020b)	Schneeweiß et al. (2004)
Säugetiere:	Meinig et al. (2020a)	MUNR (1992)
Vögel:	Ryslavy et al. (2020)	Ryslavy et al. (2019)